

Informationen zu Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Internet

Befördert durch das in den Jahren 2019 – 2022 grassierende Coronavirus wurden Gottesdienste und andere Veranstaltungen von vielen Gemeinden per Livestream zur Verfügung gestellt. Nachdem die Pandemie abgeklungen ist werden derartige Angebote aber weiter von Gemeinden als Service vorgehalten. Dabei gibt es eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die hier dargestellt werden. Nicht eingegangen wird auf grundsätzliche Fragen wie etwa Ziele, Zielgruppen, Definition eines On-linegottesdienstes, Inszenierung und Technik.

Gottesdienste

Für das Streamen von Gottesdiensten und das Anbieten on Demand inkl. Download hat die EKD einen Vertrag mit der GEMA geschlossen, der derzeit bis Ende 2026 läuft. Dieser Vertrag umfasst das Einstellen auf gemeindeeigenen Webseiten. Das Einstellen auf anderen Kanälen, wie etwa YouTube ist durch separate Verträge dieser Plattformbetreiber ebenfalls möglich. Die EKD schreibt dazu auf ihrer Webseite allerdings: „Streaming von Gottesdiensten über kommerzielle Plattformen (YouTube, Facebook, etc.), die eigene Abkommen mit Verwertungsgesellschaften haben, sind weiterhin wie gewohnt möglich und nicht Gegenstand der Vereinbarungen mit der EKD. Die EKD ist nicht Partnerin der Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und anderen Internetplattformen. Daher ist es der EKD nicht möglich, Auskünfte über die dortigen Vertragsbedingungen und Verabredungen zu erteilen“. Der grundsätzliche Tipp zum Thema aus Sicht des Populärmusikverbandes lautet, dennoch, sich als Gemeinde einen YouTubeaccount zuzulegen. Dieser ist in Bezug auf das Einstellen und auch das Löschen von Inhalten meist besser kontrollierbar als das Backend der Gemeinwebseite. Zum Thema Löschen noch folgende Information: Es gibt eine Reihe von Plattformen, wie etwa Facebook, auf denen eine Löschung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Im Grundsatz sollte man bedenken: Wer will schon einen Gottesdienst sehen, der älter als ein Jahr ist?

Will man die auf Youtube eingestellten Videos auch auf anderen Plattformen verfügbar machen so ist dies durch Linksetzung möglich. *Zum Thema Linksetzung sind die Hinweise unter „Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen“ zu beachten.*

Andere Veranstaltungen (Konzerte)

Für Konzerte galt während der Pandemie eine Ausnahmegenehmigung, die das Streaming ermöglichte. Hier erfolgte die Meldung anhand des bekannten kirchlichen Meldebogens mit der Ortsangabe „Internet“. Aufgrund des Urheberrechtssdiensteanbietersgesetz ist dies nicht mehr notwendig. Die GEMA teilte auf Anfrage mit, dass ein Einstellen von Konzerten nach dem Ereignis auf einer Socialmediaplattform zulässig sei, da dies durch die bestehenden Verträge seitens der GEMA mit den Plattformbetreibern abgegolten sei und die Rechteinhaber durch die Monetarisierung (Werbung vor und teilweise während der Aufnahme) bezahlt würden.



Ein Sonderfall stellt das zeitgleiche (lineare) Streamen dar. Dafür gibt es zwei Tarife, ODT 10 und 15, wobei die 10 für kirchliche Zwecke ausschlaggebend ist. Dazu gibt es einen Fragebogen zur Internetnutzung, den man bei der Meldung des Onlinekonzertes auszufüllen hat. Liest man sich die Tarifinformationen durch, fällt auf, dass Konzerte hier nicht die Grundlage der Überlegungen waren und das davon ausgegangen wird, dass mit dem zeitgleichen Streamen immer in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da dies bei den meisten Konzerten im kirchlichen Kontext wegfällt, gelten hier aus Sicht des Autors die mehrfach genannten „Bagatellgrenzen“. So heißt es bspw. im Tarif vr_odt10 in Ziffer 4: „Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Lineare Streams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Linearen Stream erzielt werden.“ Wird ein Entgelt erhoben oder sollen Spenden generiert werden, sollte man das allerdings klären. Im günstigsten Fall des linearen Streamings bei 27.588 Abrufen pro Jahr wären 240 € abzüglich des durch den Rahmenvertrag eingeräumten Rabattes von 20% zu zahlen, also 192 € (Stand 2022). Seit der Einführung des Onlineportals müsste die Meldung ebenfalls im Portal erfolgen.

Sendelizenz

Wer Inhalte verbreitet, braucht in der Regel eine Rundfunklizenz. Dafür zuständig sind nach dem Staatsrundfunkvertrag die Medienanstalten der Bundesländer. Die gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten in Berlin hat eine [Checkliste](#) herausgegeben, ab wann man eine Lizenz beantragen und bezahlen muss. Die wesentlichen Punkte dabei sind:

1. **Eine lineare Verbreitung:** Können Nutzer nicht selbst bestimmen, wann das Angebot startet oder endet, wird das Angebot linear verbreitet. Wenn Sie Ihr Angebot „live“, also zeitgleich zum realen Geschehen, verbreiten, liegt immer eine lineare Verbreitung vor. Als Faustregel gilt: Angebote auf Abruf („on demand“), wie Videos auf YouTube, gelten rechtlich als Telemedien und bedürfen schon deshalb keiner Rundfunkzulassung. Lösung: den Gottesdienst nicht live, sondern On-Demand einstellen. Dies ist sowohl auf der Gemeindefachseite durch den EKD-Vertrag, wie auch auf anderen Plattformen zulässig.
2. **Journalistisch-redaktionelle Bearbeitung:** An die journalistisch-redaktionelle Gestaltung sind insgesamt keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Für eine solche Gestaltung spricht, wenn die Angebote auf eine gewisse Kontinuität, Dauerhaftigkeit und Aktualität angelegt sind, regelmäßig eine Inhaltsauswahl und -Bearbeitung sowie formale Vereinheitlichung der Einzelbeiträge des Angebots erfolgt sowie eine gewisse publizistische Ausrichtung bzw. Anschlussfähigkeit an



den gesellschaftlichen Diskurs gegeben ist. Für Gottesdienste trifft das in der Regel zu. Entscheidend ist immer die Bewertung im Einzelfall.

3. **Vorliegender Sendeplan oder Regelmäßigkeit:** Ein Sendeplan liegt vor, wenn ein Veranstalter auf Dauer die inhaltliche und zeitliche Abfolge von Sendungen festlegt, ohne dass dem Nutzer die Möglichkeit offensteht, diese zu verändern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Medienstaatsvertrag). Wer das nicht will muss das Streaming des Gottesdienstes nur sporadisch oder zu Testzwecken anbieten.

Allerdings werden diese Faktoren in Bezug auf Gottesdienste grundsätzlich von einer Voraussetzung aufgehoben, denn eine Lizenz ist nur dann erforderlich, wenn ein Streamingangebot mehr als 20.000 gleichzeitige Nutzer im Durchschnitt von sechs Monaten erreicht (siehe Checkliste). Das dürfte für die wenigsten Gottesdienste der Fall sein.

Mitwirkendenrechte und Datenschutz

Für Onlinegottesdienste gelten eine Vielzahl an rechtlichen Voraussetzungen, die hier nicht wirklich erschöpfend beantwortet werden können.

Grundsätzlich gilt: Von jeder Person, die vor oder hinter der Kamera steht, muss die a) Einwilligung zur Übertragung der jeweiligen Nutzungsrechte von aufgeführten Werken (Predigt, Texte, musikalische Darbietung, Tanz usw.) zur Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung eingeholt werden, b) sowie die zur Schaustellung des eigenen Bildes. c) Zudem benötigt man die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, beispielsweise für das Einblenden des Namens.

Nach der Corona-Pandemie werden Online-Gottesdienste wieder mit der Gemeinde gefeiert. Nach DSGVO § 53 müssen Sie darüber die Gemeinde informieren. Es empfiehlt sich außerdem einen Bereich in der Kirche auszuweisen, der nicht von den Kameras erfasst wird. Bei Abendmahlsgeschehen während der Online-Übertragung sollten Abendmahlsgäste nicht in Nahaufnahme gefilmt werden, sondern in einer Totale. Für Kasualhandlungen gilt dasselbe, außer bspw. die Tauffamilie o.ä. hat schriftlich eingewilligt.

[Ausführliche Infos dazu hat die badische Landeskirche aufgelegt.](#)

Einblenden von Texten im Livestream

Texteinblendungen von Liedern, wie sie zu Coronazeiten und bis 2024 möglich waren sind nicht mehr durch einen Vertrag der EKD mit der VG Musikedition möglich. Wer dieses auf der gemeindeeigenen Webseite tun möchte benötigt dafür einen separaten Vertrag mit der VG Musikedition. Texteinblendungen auf YouTube oder anderen Socialmediakanälen sollten in der Regel durch Verträge mit den Plattformbetreibern abgegolten sein. Leider ist hierüber keine ausreichende Information zu bekommen. Daher raten wir derzeit von einer Einblendung von Liedtexten auf Socialmediakanälen ab.



1. Bibeltexte

Die Bibeltexte einzelner Übersetzungen sind urheberrechtlich geschützt und bedürfen einer Genehmigung. Im Rahmen des Zitierrechtes (§51 Urheberrechtsgesetz) sind sie mit Quellenangabe in einem eigenständigen Werk verwendbar, etwa in einer Powerpointpräsentation während einer Predigt. Als Faustregel kann gelten: max. 1/3 Zitat und 2/3 eigenes Werk. Grundsätzlich gilt: an geeigneter Stelle ist ein Copyright-Vermerk anzubringen.

2. Liedtexte einspeichern – digitale Liedblätter

Liedtexte sind urheberrechtlich geschützt und bedürfen einer Genehmigung oder Lizenzierung bei elektronischer Einspeicherung im gottesdienstlichen Geschehen. Für gemeindeeigene Webseiten und YouTube gilt das oben Beschriebene.

Digitale Liedblätter sind seit Anfang 2026 unter der Voraussetzung möglich, dass sie nicht downloadfähig sind. [Der Populärmusikverband hat dafür eine eigene Info erarbeitet.](#)

Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen

Diese sind gebührenfrei allerdings datenschutzrechtlich relevant. Jede Linksetzung auf eine externe Webseite, die in der eigenen Seite abgerufen werden kann – dazu zählen bspw. Links zu YouTube und Soundcloud – die in einem Fenster auf der Ursprungswebseite angezeigt werden lösen bereits beim Aufruf der Seite (!) das Tracking des Besuchers aus. D.h. mit dem Aufruf der Webseite erfasst der Fremdanbieter bereits Daten und behandelt diese nach seinen Regeln. Dies darf laut mehreren Gerichtsurteilen nur dann erfolgen, wenn der Nutzer dazu seine ausdrückliche Genehmigung gegeben hat. Eine Information im Datenschutzimpressum ist dafür nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund müssen die Links „maskiert“ werden, damit sie den Datenzugriff des Fremdanbieters so lange blockieren, bis der Nutzer seine ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben hat. Softwarelösungen für das Backend werden von allen gängigen Systemen (Typo, wordpress, etc) kostenfrei angeboten. Diese sind zwingend notwendig, da sonst ein Rechtsverstoß vorliegt, der bei Anzeige auch kostenpflichtig ist. In diesem Zusammenhang die Information, dass die einzelnen Webbaukästen der Gliedkirchen der EKD die notwendigen Tools dafür bereits vorinstalliert haben.

Ausführliche Tipps zum Livestreaming durch Landeskirchen

[Evang.-Luth. Kirche in Bayern](#)

[Evangelische Landeskirche in Baden](#)

ACHTUNG: Alle Tipps sind nicht rechtsverbindlich und ersetzen nicht die Beratung durch einen Medienanwalt oder die entsprechende behördliche Stelle. Bei der EKD kann man sich an das Urheberrechtsreferat wenden.

Thomas Nowack

Stand: 01.05.2026

